

Nikolai, Rita; Helbig, Marcel; Wrase, Michael

Article — Accepted Manuscript (Postprint)

Privatschulboom und soziale Selektion - Was für einen sozial gerechten Zugang zu Privatschulen notwendig ist

Pädagogik

Provided in Cooperation with:
WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Nikolai, Rita; Helbig, Marcel; Wrase, Michael (2017) : Privatschulboom und soziale Selektion - Was für einen sozial gerechten Zugang zu Privatschulen notwendig ist, Pädagogik, ISSN 0933-422X, Beltz Juventa, Weinheim, Vol. 69, Iss. 12, pp. 40-43, <https://doi.org/10.3262/PAED1712040> , https://www.beltz.de/fachmedien/paedagogik/zeitschriften/paedagogik/article/Journal.html?tx_beltz_journal%5Barticle%5D=37744&cHash=38aa7e132a53add8c3c39e513b07139b

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/10419/227567>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rita Nikolai/Marcel Helbig/Michael Wrase

Privatschulboom und soziale Selektion

Was für einen sozial gerechten Zugang zu Privatschulen notwendig ist

Aktuelle Studien zeigen einen weltweiten Privatschulboom. Die Studien der Autoren fragen bezogen auf Privatschulen: Wie ist der Trend in Deutschland? An welche Bedingungen ist laut Grundgesetz deren Genehmigung gebunden? Was wissen wir über die reale soziale Selektion? Welche Auswirkungen hat dies auf das öffentliche Schulwesen? Und welche Konsequenzen haben diese Befunde für die Kontrolle des Privatschulsystems?

Privatschulen boomen in Deutschland. Besonders in Großstädten, in den Stadtstaaten, aber auch in vielen bevölkerungsarmen Regionen der ostdeutschen Bundesländer sind neue Privatschulen entstanden. Im Schuljahr 2015/16 waren rund 10,8 % aller allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die von 8,9 % der Schülerschaft besucht wurden. Dabei hat sich der Anteil von Privatschulen seit dem Jahr 2000 fast verdoppelt.

Im vorliegenden Beitrag betrachten wir vorwiegend auf der Basis eigener Studien zunächst, wie die Privatschullandschaft im internationalen Vergleich gestaltet ist. Wir diskutieren dann Folgen der Privatschulexpansion für das staatliche Schulsystem und skizzieren abschließend Handlungsempfehlungen für eine Privatschulregulierung. Wie wir zeigen werden, ist eine faire Privatschulregulierung notwendig, um einen sozial gerechten Zugang zu allen Schulen und ein ausgewogenes Verhältnis im öffentlichen Schulsystem zu gewährleisten.

Privatschulboom - weltweit

Deutschland steht mit dem Trend zu mehr Privatschulen nicht alleine da. Auch in vielen anderen Ländern der Welt, darunter beispielsweise die USA, Australien, England, Schweden, Chile, China oder auch Ghana expandieren Privatschulen (Koinzer *et al.* 2017). Dies ist besonders für jene Länder festzustellen, die für mehr als 50 Prozent ihrer Kosten staatliche Subventionen erhalten bzw. z. T. wie in England (sogenannte *academies* oder *free schools*) oder Schweden (sogenannte *friskolor*) auch vollständig staatlich finanziert werden und keine Schulgelder erheben. Auch in Deutschland werden die sogenannten *Ersatzschulen* zwischen 60 und 90 Prozent subventioniert (KMK 2016). Private Ersatzschulen haben im Vergleich zu sogenannten *Ergänzungsschulen* die Besonderheit, dass sie die Funktion einer öffentlichen Schule wahrnehmen und an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann. Von diesen Schulen sprechen wir in diesem Beitrag.

Der Anstieg von Privatschulen ist dabei nicht nur ein Phänomen von Industrie- oder Schwellenländern, auch in vielen Entwicklungsländern betreiben zunehmend private Anbieter Schulen oder sind z. T. die alleinigen Anbieter von Schulen (Verger *et al.* 2016). Die weltweite Expansion von Privatschulen hat zum ersten Mal in seiner Geschichte den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) 2016 dazu bewogen, eine Resolution zu verabschieden, in der er die Mitgliedstaaten des UNHRC auffordert, private Bildungsträger stärker zu regulieren (UNHRC 2016). Leitend für diese als historisch zu bezeichnende Resolution war die Furcht vor negativen Auswirkungen einer zunehmenden Kommerzialisierung von Bildung.

Diese Furcht ist nicht unbegründet, denn nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern zeigt sich, dass sich Privatschulen sozial abschotten und die soziale Spaltung zwischen öffentlichen und privaten Schulen in den letzten Jahren zugenommen hat. So verweisen zahlreiche Untersuchungen zum deutschen Schulsystem darauf, dass private Schulen stärker von Kindern besucht werden, deren Eltern tendenziell über einen höheren sozialen Status, eine höhere Bildung und/oder ein höheres Einkommen verfügen (Helbig/Nikolai 2017, Helbig *et al.* i. E., Jungbauer-Gans *et al.* 2012, Weiß 2013).

Wechselwirkungen zwischen privaten und öffentlichen Schulen

Die Folgen des anhaltenden Privatschulbooms für das öffentliche Schulsystem sind dabei kaum abzuschät-

zen. Gerade in großstädtischen Räumen, in denen Eltern die Auswahl zwischen verschiedenen Schulformen, Schulprofilen und Trägern haben, neigen Eltern aus sozial höheren Schichten dazu, ihre Kinder nicht an öffentlichen Schulen, sondern an privaten Schulen anzumelden und sich damit sozial abzugrenzen; denn Schulwahlmotive werden nicht allein durch Faktoren wie pädagogisches oder weltanschauliches Profil, durchschnittliche Abschlussnoten oder Inspektionsergebnisse, Ruf einer Schule, Wohnortnähe, Geschwister oder Kosten eines Schulbesuchs (z. B. Schulgeld, Transportkosten) bestimmt. Auch Motive wie die Passung zum kulturellen und sozialen Milieu sind ausschlaggebend bei der Wahl zwischen öffentlichen und privaten Schulen (*Habeck et al. 2017, Mayer 2017*). Eltern aus sozial höheren Schichten tendieren dazu, ihre Kinder an privaten Schulen anzumelden, da diese häufiger eine sozial günstigere Zusammensetzung der Schülerschaft aufweisen. Eltern versuchen Schulen zu meiden, die einen hohen Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache und aus sozial schwächeren Schichten haben (*Helbig/Nikolai 2017*). Aber auch die Privatschulen selbst haben Interesse, ein zahlungskräftiges Milieu anzusprechen, da dieses hohe Schulgeldeinnahmen und Spenden verspricht (*Helbig et al. i.E.*). Den öffentlichen Schulen droht gerade in städtischen Räumen mit einer Konkurrenz zwischen öffentlichen und privaten Schulen, dass ihnen Schülerinnen und Schüler aus einkommensstarken sozial höheren Schichten (die meist aufgrund der über ihr Elternhaus vermittelten Bildung auch leistungsstarker sind) verloren gehen und keine gesellschaftliche Pluralität an öffentlichen und privaten Schulen gelebt werden kann.

In ländlichen und bevölkerungsarmen Räumen, die manchmal nur eine Schule vor Ort anbieten können, sind die beschriebenen Probleme einer sozialen Abgrenzung kaum gegeben. Hier stellt sich eher die Frage, ob mit dem Abbau von öffentlichen Schulstandorten und Verschlechterungen der schulischen Infrastruktur private Schulen die Lücke schließen können und ob nicht die Bildungschancen von Kindern zwischen Stadt und Land verschlechtert werden.

Schließlich könnte der Privatschulboom zu einem großen Problem für die Privatschulen selbst führen. Privatschulen fanden in den 1990er Jahren noch genügend Lehrerinnen und Lehrer, die vor allem aus nichtmonetären Gründen eine bewusste Entscheidung gegen das staatliche Schulsystem trafen. Mit steigendem Lehrerberuf an Privatschulen und einem flächendeckenden Lehrereinstellungsstopp im öffentlichen System der neuen Bundesländer infolge sinkender Schülerzahlen konnten hier Lehrkräfte mit geringeren Kosten akquiriert werden, denen der Weg ins staatliche Schulsystem verstellt war. In der aktuellen Phase eines Lehrkräftemangels beginnen vor allem die ostdeutschen Bundesländer und Berlin massiv mit der Neueinstellung von Lehrkräften. Dabei wurde auch die Verbeamtung der Lehrkräfte eingeführt, die man nur aus den westdeutschen Bundesländern kannte. Es ist naheliegend, dass sich der aktuelle und fortdauernde Bedarf des öffentlichen Schulsystems auch aus den »geparkten« Privatschullehrkräften speisen wird. Der Konkurrenzkampf um Personal zwischen den Systemen wird größer werden und es wird zumindest deutlich schwieriger für Privatschulen, gutes Personal für das gleiche Geld zu gewinnen wie in der Vergangenheit.

Das Sonderungsverbot im Grundgesetz...

Wie sich die soziale Entmischung auch auf die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schulsystems auswirkt, muss zukünftige Forschung zeigen. Ob derartige Prozesse festgestellt werden können, wird auch davon abhängen, ob das sogenannte »Sonderungsverbot« des Grundgesetzes in den deutschen Bundesländern besser umgesetzt wird. Um was geht es dabei?

In Art. 7 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist zunächst das Freiheitsrecht verankert, private Schulen zu gründen und zu unterhalten. Wenn Privatschulen als Ersatz für eine öffentliche Schule dienen (Ersatzschulen) mit der Folge, dass dort die Schulpflicht erfüllt werden kann, stehen sie nach Art. 7 Absatz 4 Satz 2 GG jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die staatliche Schulaufsicht. Dies soll sicherstellen, dass nur solche Ersatzschulen betrieben werden, die den in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG aufgeführten Vorgaben entsprechen. Danach ist die Genehmigung (nur) zu erteilen, wenn »die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.« Diese Genehmigungsvoraussetzungen schränken die Privatschulfreiheit unmittelbar ein. Sie sind abschließend und zwingend; Ausnahmen oder Dispense sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus müssen sie fortlaufend eingehalten werden.

Das Sonderungsverbot, das eine Förderung der Selektion von Schülerinnen und Schülern »nach den Besitzverhältnissen der Eltern« an privaten Schulen verbietet, hat dabei eine besondere Funktion. Das lässt sich historisch an der Entstehung der Bestimmung gut erkennen. Gegen die Aufnahme der Privatschulfreiheit in das Grundgesetz hatte vor allem die SPD Bedenken. Sie sah die Privatschulen als Mittel zur sozialen Selektion und Absonderung wirtschaftlich bessergestellter Eltern. Auf der anderen Seite stand der Wunsch nach pädagogischer und weltanschaulicher Vielfalt - in Abgrenzung zu einem reinen Schulmonopol des Staates. Schließlich kam es im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates auf Vorschlag von Theodor Heuss zu dem Kompromiss, der die Privatschulfreiheit in das Grundgesetz aufnahm, aber die Zulassung privater Ersatzschulen an die Bedingung des Sonderungsverbots knüpfte (*Lemper*

1989, S. 45 f.). Damit sollten vor allem die konfessionellen und reformpädagogischen Schulen geschützt werden. Elite- und Standeschulen hingegen sollten unterbunden bleiben.

Inhalt und Bedeutung des Sonderungsverbots hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Privatschulfinanzierung genauer bestimmt. Private Ersatzschulen müssen »allgemein zugänglich« sein, und zwar in dem Sinne, dass sie von Kindern aus allen Familien »grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren Wirtschaftslage besucht werden« können (*BVerfG* 1986, S. 64; ebenso *BVerfG* 1992, S. 119). Das Gericht hat auch deutlich gemacht: »Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen [...] gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit in diesem Sinne nicht« (*BVerfG* 1992, S. 119).

... und die Realität an Privatschulen

Gegenüber dieser normativen Vorgabe des Grundgesetzes zeigen vorliegende Daten, die mit Aussagen u. a. des Nationalen Bildungsberichts konform gehen, dass sich an privaten Ersatzschulen signifikant weniger Kinder aus einkommensschwachen Haushalten finden als an öffentlichen Schulen derselben Schulform (*Helbig et al. i.E., Wrase/Helbig* 2016). Für einzelne Bundesländer konnte nachgewiesen werden, dass dort viele private Ersatzschulen Schulgelder erheben, die sich etliche Familien nicht leisten können, ohne dass Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen sind (*Wrase et al.* 2017). Die vom Grundgesetz eigentlich untersagte einkommensbezogene Sonderung ist also nicht nur eine Gefahr, sie ist an vielen Privatschulen in Deutschland traurige Realität. Besonders problematisch ist diese Situation vor dem Hintergrund, dass Ersatzschulen zur Einhaltung des Sonderungsverbots einen Förderzuschuss vom Staat erhalten. Diesen Förderanspruch hatte das Bundesverfassungsgericht ursprünglich genau aus jenem »sozialstaatlichen Gehalt« des Art. 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 GG abgeleitet (*BVerfG* 1986, S. 65), dem etliche der Schulen in der Realität aber ganz offensichtlich nicht genügen.

Betrachtet man die Ebene der staatlichen Regulierung und Kontrolle, d. h. der Gesetzgebung und der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft, so muss der beschriebene Zustand nicht verwundern. In fast allen Bundesländern fehlen auf der gesetzlichen Ebene klare Vorgaben zur Umsetzung des Sonderungsverbots (*Helbig/Wrase* 2017). Auf der Verwaltungsebene gibt es kaum Kontrollen. So hat eine Erhebung für Berlin ergeben, dass sich dort über fünfzig Prozent der Ersatzschulen nicht an die vom Senat gemachten Vorgaben zu den Schulgeldern und Ermäßigungen halten - offensichtlich ohne jede Konsequenz (*Wrase et al.* 2017).

In Anbetracht der geringen Privatschuldichte bis weit in die 1990er Jahre, hat sich in den deutschen Bundesländern offenbar ein kooperativer Verwaltungsstil gegenüber den Ersatzschulen etabliert, der auf einzelfallbezogenen Aushandlungsprozessen und anlassbezogenen Kontrolle basierte und dabei klare Vorgaben, die auch kontrollier- und durchsetzbar sind, weitgehend vermied. Mit dem Privatschulboom, getrieben durch den Wunsch vieler (einkommensstarker) Eltern nach einer »besseren« Bildung für ihre Kinder, zeigt sich, welche Gefahren das bestehende Regulierungs- und Kontrolldefizit gegenüber Privatschulen, nicht zuletzt mit Blick auf das Schulsystem insgesamt, beinhaltet. Damit soll die besondere Funktion, die den Privatschulen als Garanten für pädagogische, kulturelle und weltanschauliche Vielfalt und Innovation im Schulsystem zukommt, nicht kleingeredet werden. Aber wo möglicherweise Chancen liegen, sollten problematische Entwicklungen nicht aus dem Auge verloren werden.

Bessere Regulierung und Kontrolle von Privatschulen ist notwendig

Angesichts einer zunehmenden Expansion von Privatschulen und ihren möglichen Folgen für soziale Bildungsungleichheiten stellt sich die Frage, wie die grundgesetzliche garantierte Freiheit zur Gründung von Privatschulen, die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Schulen sowie das Ziel, Bildungsungleichheiten abzubauen und gleiche Bildungschancen herzustellen, erreicht werden können. Darüber ist in letzter Zeit eine Debatte entbrannt, die sich am Sonderungsverbot entzündet hat (*Brosius-Gersdorf* 2017, *Nikolai/ Wrase* 2017, *Wrase/Helbig* 2016, *Wrase et al.* 2017), aber auch darüber hinausgreift. Die Nicht-Einhaltung des Sonderungsverbots, so wird aus unserer Sicht deutlich, ist dabei nur die Spitze des Eisbergs und ein Lehrstück dafür, dass der Bildungsföderalismus schlussendlich dazu führt, dass niemand mehr weiß, nach welchen Vorgaben die privaten Schulen überwacht und finanziert werden und wie die Genehmigungsvoraussetzungen privater Ersatzschulen in Deutschland kontrolliert werden. Hier ist weitere Forschung unbedingt notwendig, die auch die Finanzierungsfrage in den Blick nimmt. Zugleich sind aber die Gesetzgeber und Schulverwaltungen der Länder gefragt. Sie müssen klare Vorgaben für die Einhaltung des Grundgesetzes formulieren und diese in der Praxis auch durchsetzen. Einen Anfang macht jetzt das Land Baden-Württemberg. Der Gesetzentwurf zur Novellierung des dortigen Privatschulgesetzes (*LT-BW* 2017) sieht als Grenze für das durchschnittliche Schulgeld 160 Euro pro Monat vor. Zwingend vorgeschrieben wird eine Einkommensstaffelung der Elternbeiträge, die zudem maximal 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens der jeweiligen Familie betragen dürfen. Zudem erhalten die Schulaufsichtsbehörden weitreichende Befugnisse, um die Einhaltung der Vorgaben bei den Ersatzschulen zu prüfen. Diesem Schritt zu einer besseren Regulierung und Kontrolle von Privatschulen sollten die anderen Bundesländer folgen.

Zitierte Rechtsprechung

BVerfGE, Bundesverfassungsgericht (1986): Urteil des Ersten Senats vom 8.4.1986, 1 BvL 8, 16/84. In: Bundesverfassungsgericht (Hg.): Sammlung der Entscheidungen des Bundesver-

Ursprünglich erschienen in:

Pädagogik 69 (2017), H. 12, S. 42

fassungsgerichts. Bd. 75. Karlsruhe, S. 40-78

BVerfGE, Bundesverfassungsgericht (1992): Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.1992, 1 BvR 167/87. In: Bundesverfassungsgericht (Hg.): Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 88. Karlsruhe, S. 40-63

Literatur

Brosius-Gersdorf, F. (2017): Das missverständene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 GG). Rechtsgutachten im Auftrag der Friedrich-Naumann- Stiftung für die Freiheit. Hannover *Habeck, C./J. Schwarz/S. Gruehn/T. Koinzer (2017)*: Public and Private School Choice in the German Primary Education Sector: An Empirical Analysis of Parental Reasons. In: Koinzer, T./Nikolai, R./Waldow, F. (Hg.): Private Schools and School Choice in Compulsory Education. Wiesbaden, S. 201-221

Helbig, M./R. Nikolai (2017): Alter Wolf im neuen Schafspelz? Die Persistenz sozialer Ungleichheiten im Berliner Schulsystem. WZB Discussion Paper P 2017-001. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Helbig, M./R. Nikolai/M. Wrase (i.E.): Privatschulen und soziale Frage. Auswirkungen rechtlicher Regelungen und Praxen zum Sonderungsverbot auf die soziale Zusammensetzung von Privatschulen in Berlin und Rheinland-Pfalz. In: Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft

Helbig, M./M. Wrase (2017): Übersicht über die Vorgaben zur Einhaltung des Sonderungsverbots in den Bundesländern. Aktualisierte und ergänzte Fassung auf der Grundlage der in NVwZ 2016 entwickelten Kriterien. WZB Discussion Paper P 2017-004. Berlin

Jungbauer-Gans, M./H. Lohmann /C. K. Spieß (2012): Bildungsungleichheiten und Privatschulen in Deutschland. In: Becker, R./Solga, H. (Hg.): Soziologische Bildungsforschung. Wiesbaden, S. 64–85

KMK (2016): Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i. d.F. vom 25.02.2016). Abrufbar unter: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_03_12_Privatschulfinanzierung.pdf, 25.07.2017

Koinzer, T./R. Nikolai/F. Waldow (Hg.) (2017): Private Schools and School Choice in Compulsory Education. Global Change and National Challenge. Wiesbaden

Lemper, L. T. (1989): Privatschulfreiheit: Zur Genese, Praxis und Chance eines Grundrechtes. Köln/Graz/Wien *LT-BW, Landtag von Baden-Württemberg (2017)*: Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung. 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2333 vom 11.07.2017

Mayer, T. (2017): School Choice and the Urban Neighbourhood: Segregation Processes in the German Primary Sector with Special Reference to Private Schools. In: Koinzer, T./Nikolai, R./Waldow, F. (Hg.): Private Schools and School Choice in Compulsory Education. Wiesbaden, S. 153-175

Nikolai, R./M. Wrase (2017): Freiheit und Verantwortung staatlich geförderter Privatschulen. Politische Handlungsempfehlungen für eine faire Privatschulregulierung mit Blick auf einige andere europäische Staaten. In: böll.brief — Teilhabegesellschaft Nr. 4/2017, Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem WZB. Berlin

UNHRC, UN-Menschenrechtsrat (2016): Resolution A/HRC/32/L.33, angenommen auf der 32. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates (UNHRC). Abrufbar unter: www.right-to-education.org/sites/right-to-education.org/files/resource-attachments/HRC_Resolution_Right_to_Education_2016_En.pdf, 30.08.2017

Verger, A./C. Fontdevila/A. Zancajo (2016): The Privatization of Education. A Political Economy of Global Education Reform. Amsterdam/ New York

Weiß, M. (2013): Schulleistungen an Privatschulen. Ergebnisse deutscher Vergleichsstudien. In: Gürlevik, A./ Palentien, C./Heyer, R. (Hg.): Privatschulen versus staatliche Schulen. Wiesbaden, S. 227-234

Wrase, M./M. Helbig (2016): Das missachtete Verfassungsgebot - Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 II 3 GG unterlaufen wird. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 35 (22)/2016, S. 1591-1598

Wrase, M./L. Jung/M. Helbig (2017): Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen in Bezug auf das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs.5 S.3 GG. WZB Discussion Paper P 2017-003. Berlin

Prof. Dr. Marcel Helbig ist Professor für Bildung und soziale Ungleichheit am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und der Universität Erfurt.

Adresse: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

E-Mail: marcel.helbig@wzb.eu

Prof. Dr. Rita Nikolai ist Heisenberg-Stipendiatin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Humboldt-Universität (Förderkennzeichen: NI 1371/4-1). Adresse: Humboldt-Universität, Institut für Erziehungswissenschaften, Geschwister-Scholl-Str. 7, 10117 Berlin

E-Mail: rita.nikolai@hu-berlin.de

Prof. Dr. Michael Wrase ist Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Stiftung Universität Hildesheim und am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

Adresse: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

E-Mail: michael.wrase@wzb.eu

Ursprünglich erschienen in:

Pädagogik 69 (2017), H. 12, S. 43